

Amtsblatt der Stadt Wesseling

51. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 12. Juni 2020	Nummer 11
--------------	--	-----------

Rat am 16. Juni 2020, 18.00 Uhr

Bitte beachten: Zur Einhaltung der Sicherheitsabstände ist die mögliche Besucherzahl der Sitzung beschränkt!

Am Dienstag, dem 16. Juni 2020, 18.00 Uhr, findet im Rheinforum, Kölner Straße 42, die 42. Sitzung des Rates der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
5. Beschlusskontrolle
6. Hauptfeuerwache Wesseling, Neubau
7. Satzung über die Herstellung von Stellplätzen, Garagen und Abstellplätzen für Fahrräder in der Stadt Wesseling (Stellplatzsatzung)
8. Satzung der Stadt Wesseling zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts für den Bereich „Norton-Gelände“; hier: Satzungsbeschluss
9. Regionalplan-Änderung für die „Gewerbefläche Barbarahof“ in Erftstadt/Hürth; hier: Erklärung zur interkommunalen Zusammenarbeit mit den Städten Erftstadt, Hürth und Brühl zur Entwicklung der „Gewerbefläche Barbarahof“
10. Stellenneubewertung im feuerwehrtechnischen Dienst
11. Besetzung der Stelle einer/eines Beigeordneten
12. Widmung von Straßen
13. Empfehlung des Integrationsrates an den Rat: "Alltagsrassismus" - Durchführung eines oder mehrerer Workshops; Antrag der SPD-Fraktion
14. Integrationsratswahl 2020; Antrag der SPD-Fraktion
15. Antrag der SPD-Fraktion: Agenda 2030 des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) / Deutsche Sektion: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten
16. Antrag der Fraktionen CDU und B90/Die Grünen: Mitgliedschaft "Wesseling Wirtschaft und Handel, pro Wesseling e.V."
17. Mitteilungen und Anfragen
- 17.1. Haushaltswirtschaftliche Situation

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Kostenkompensation ÖPNV
2. Vergabe eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrages zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdienstleistungen durch die Stadtwerke Wesseling GmbH im Wege der Notmaßnahme
3. Gasversorgungsgesellschaft mit beschränkter Haftung Rhein-Erft / Änderung des Gesellschaftsvertrages
4. Europaweite Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen für die Stadt Wesseling zum 01.01.2021; hier: Vergabeentscheidung
5. Klärschlamm Kooperation Rheinland (KKR); hier: Gründung der Kooperation Klärschlammkooperation Pool GmbH (KKP) und Gesellschaftsvereinbarung der Klärschlammkooperation Pool GmbH
6. Besetzung der Stelle der Bereichsleitung „Bauverwaltung und –aufsicht, Zentrale Vergabestelle“
7. Besetzung der Stelle der Bereichsleitung „Recht“
8. Mitteilungen und Anfragen
9. Presseveröffentlichungen

Wesseling, den 28.05.2020

gez. Erwin Esser
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1.

Am **13. September 2020** finden in Nordrhein-Westfalen die **allgemeinen Kommunalwahlen** statt. In der Stadt Wesseling werden hiernach die **Wahl des Landrates / der Landrätin** und der **Vertretung des Rhein-Erft-Kreises** (Kreistag) sowie die **Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin** und der **Vertretung der Stadt Wesseling** (Stadtrat) gemeinsam durchgeführt. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Stadt Wesseling ist in 19 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit vom **3. bis 23. August 2020** zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Zulassung der Wahlbriefe um 12.00 Uhr wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 1: Neues Rathaus, 1. Etage, Zimmer 111
Briefwahlvorstand 2: Neues Rathaus, 2. Etage, Zimmer 208
Briefwahlvorstand 3: Neues Rathaus, 3. Etage, Zimmer 316
Briefwahlvorstand 4: Neues Rathaus, 4. Etage, Flur vor den Aufzügen
Briefwahlvorstand 5: Neues Rathaus, 5. Etage, Flur vor den Aufzügen
Briefwahlvorstand 6: Neues Rathaus, 6. Etage, Besprechungsraum (Glaskasten)
Briefwahlvorstand 7: Neues Rathaus, 8. Etage, Cafeteria

Die Ermittlung der Briefwahlergebnisse erfolgt in den jeweiligen Stimmbezirken.

3.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten im Wahlraum jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Der Wähler hat für die Landrats- und die Kreistagswahl sowie die Bürgermeister- und die Stadtratswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt **des Landrats / der Landrätin**
 - b) für den **Kreistag**
 - c) für das Amt **des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin**
 - d) für den **Stadtrat**
- gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Landratswahl**: weiße oder weißliche (Recycling) Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Kreistagswahl**: hellgrüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Bürgermeisterwahl**: gelbe Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Stadtratswahl**: rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Der Wähler gibt seine Stimme jeweils in der Weise ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen weißen oder weißlichen (Recycling) Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Stadtratswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende

Wahlbriefe werden bei den Kommunalwahlen nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wesseling, 19. Mai 2020

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister als Wahlleiter
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

Änderungen bezüglich der Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Wesseling und für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters am 13.09.2020

Im Amtsblatt der Stadt Wesseling Nummer 03, ausgegeben am 05.02.2020, hat der Bürgermeister als Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Wesseling und für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters am 13.09.2020 aufgefordert.

Das am 29.05.2020 vom Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen beschlossene Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 sieht folgende für die Einreichung von Wahlvorschlägen relevanten Änderungen des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vor:

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 (Unterstützungsunterschriften für Wahlbezirksvorschläge) müssen Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk von Parteien oder Wählergruppen, die nicht in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, zusätzlich von **3** Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Gemäß § 8 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 (Unterstützungsunterschriften für Reserverlisten) müssen Reserverlisten von Parteien und Wählergruppen, die nicht in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, von **0,6** Promille der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, also von **18** Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 (Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge für die Wahl von Bürgermeistern und Landräten) müssen Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl von Parteien oder Wählergruppen, die nicht in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind und Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl von Einzel- und Selbstbewerbern/innen, die keinen Sitz im Rat haben, von mindestens **114** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Gemäß § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 (Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen) können Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Wesseling, für die Reserveliste und für die Bürgermeisterwahl **spätestens bis zum 27.07.2020** (48. Tag vor der Wahl), **18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlleiter der Stadt Wesseling, Wahlamt, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 21, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, eingereicht werden.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Fristablauf beseitigt werden können.

Wesseling, 2. Juni 2020

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister als Wahlleiter
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

Änderung bezüglich der Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Wesseling am 13.09.2020

Im Amtsblatt der Stadt Wesseling Nummer 10, ausgegeben am 15.05.2020, hat der Bürgermeister als Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Wesseling am 13.09.2020 aufgefordert.

Die im vorgenannten Amtsblatt unter Ziffer II. 3. genannte Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist dahingehend geändert worden, dass die Wahlvorschläge nunmehr **spätestens bis zum 27.07.2020** (48. Tag vor der Wahl), **18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlleiter der Stadt Wesseling, Wahlamt, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 21, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, eingereicht werden können.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Fristablauf beseitigt werden können.

Wesseling, 2. Juni 2020

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister als Wahlleiter
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

Änderung bezüglich der Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Wesseling am 13.09.2020

Im Amtsblatt der Stadt Wesseling Nummer 10, ausgegeben am 15.05.2020, hat der Bürgermeister als Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Wesseling am 13.09.2020 aufgefordert.

Die im vorgenannten Amtsblatt unter Ziffer II. 3. genannte Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist dahingehend geändert worden, dass die Wahlvorschläge nunmehr **spätestens bis zum 27.07.2020** (48. Tag vor der Wahl), **18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlleiter der Stadt

Wesseling, Wahlamt, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 21, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, eingereicht werden können.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Fristablauf beseitigt werden können.

Wesseling, 2. Juni 2020

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister als Wahlleiter
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger und Unionsbürgerinnen über das Wahlrecht zu den Kommunalwahlen am 13. September 2020 und zu den möglichen Stichwahlen des Landrats/der Landrätin bzw. des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 27. September 2020

Am 13. September 2020 findet die Wahl des Landrats/der Landrätin und des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises sowie die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Stadtrates der Stadt Wesseling statt. Eine mögliche Stichwahl des Landrats/der Landrätin bzw. des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin findet am 27. September 2020 statt.

An den Wahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die bei ihrer Meldebehörde am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag: 9. August 2020) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Ausländische Unionsbürger/Unionsbürgerinnen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben und
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem/ihrer Antrag hat der Unionsbürger/die Unionsbürgerin durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine/ihre Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung

1. über seine/ihre Staatsangehörigkeit,
2. über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er/sie am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Die Gemeinde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsnachweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen.

Der Antrag muss spätestens am 28. August 2020 (16. Tag vor dem Wahltag) bei der Gemeinde eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke sind erhältlich bei: Stadt Wesseling, Der Bürgermeister, Wahlamt, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 21, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling.

Wesseling, 2. Juni 2020

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister als Wahlleiter
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Stadt Wesseling am 13. September 2020

1.

Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen der Stadt Wesseling für die Stimmbezirke der Kommunalwahlen wird in der Zeit vom **24. bis 28. August 2020** im Rathaus der Stadt Wesseling, Alfons-Müller-Platz, Erdgeschoss, Briefwahlbüro, Zimmer 25 (barrierefrei), wie folgt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag, 24. August 2020: 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag, 25. August 2020: 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch, 26. August 2020: 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag, 27. August 2020: 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag, 28. August 2020: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 28. August 2020 bis 12.30 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Rathaus, Alfons-Müller-Platz, Erdgeschoss, Briefwahlbüro, Zimmer 25, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen sowie für gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahlen für die Landratswahl und die Bürgermeisterwahl.

Die Benachrichtigungen enthalten einen Vordruck auf Erteilung eines Wahlscheins.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen in seinem / ihrem **Stimmbezirk** durch **Stimmabgabe** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

a)

wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 23. August 2020 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 28. August 2020 versäumt haben,

b)

wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

c)

wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die Kommunalwahlen werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (28. August 2020) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. September 2020, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, **15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können ihnen bis zum Tage vor der Wahl, **12.00 Uhr**, neue Wahlscheine erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den oben unter a) bis c) genannten Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, **15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- je einen Stimmzettel für die Landratswahl (weiß), für die Kreistagswahl (grün), für die Bürgermeisterwahl (gelb) und die Stadtratswahl (rosa),
- den für diese Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind dem Merkblatt, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wesseling, 19. Mai 2020

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister als Wahlleiter
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter